

**Leistungskontrollklausur**  
**– Antwortvorschläge auf die Musterfragen –**

**Zu Frage 1**

- a) Fraktionen sind Vereinigungen von Parlamentsabgeordneten, deren Mitglieder derselben Partei oder Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander in Wettbewerb stehen (vgl. § 10 Abs. 1 GeschO BT). Es handelt sich also um einen Zusammenschluss von Abgeordneten zu einer Arbeits- und Willensgemeinschaft. § 10 Abs. 1 Satz 1 GeschO BT schreibt für Fraktionen eine Mindeststärke (5% der Bundestagsmitglieder) vor. Die Regelungen für die Bildung von Fraktionen im Bundestag finden sich §§ 10 ff. GeschO BT und in §§ 45 ff. AbgG.
- b) Unverzichtbar für das Funktionieren eines parlamentarischen Regierungssystems ist die Fraktionsdisziplin, die sich aus Art. 21 Abs. 1 GG herleiten lässt. Danach sind Mitglieder einer Fraktion aufgrund ihrer gemeinsamen Zugehörigkeit zu einer Partei gehalten, sich in Abstimmungen an die Vorgaben der Fraktionsspitze zu orientieren. Rechtlich verpflichtet sind sie dazu jedoch nicht. Andernfalls bestünde ein Fraktionszwang, der mit dem Mandat gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar wäre.
- c) Unter Koalition versteht man den Zusammenschluss von Fraktionen zur Bildung einer arbeitsfähigen Regierung (*Regierungskoalition, Koalitionsparteien*). Die Regierungskoalition muss nicht zwingend eine Mehrheit im Parlament haben, sondern kann auch von der Opposition als Minderheitsregierung geduldet werden. Der Zusammenschluss wird aufgrund von *Koalitionsvereinbarungen oder Koalitionsverträgen* geregelt. Rechtlich bindend und gerichtlich durchsetzbar sind diese politischen „Verträge“ nicht, es besteht nur die Möglichkeit, die Vereinbarung zu kündigen und damit das Ende einer Regierung und meist auch vorgezogene Neuwahlen herbeizuführen (aktuelles Beispiel: Bruch der Regierungskoalition der Freien und Hansestadt Hamburg).
- d) Rechtsgrundlage: Art. 67 GG (konstruktives Misstrauensvotum).

**Zu Frage 2:**

Nach dem so genannten Königsteiner Abkommen von 1950 wechselt das Amt des Bundesratspräsidenten jährlich. Gewählt werden turnusmäßig die Regierungschefs der Bundesländer in der Reihenfolge der Einwohnerzahlen der Länder.

**Zu Frage 3:**

- a) Passives Wahlrecht: Fähigkeit, in ein politisches Amt gewählt zu werden;  
aktives Wahlrecht: Fähigkeit, an einer Wahl teilzunehmen;  
verfassungsrechtliche Grundlage: Art. 38 Abs. 2 GG.
- b) Nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 GG kann zum Bundespräsident jeder Deutsche gewählt werden, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat. B muss also noch etwas Geduld haben.

**Zu Frage 4:**

Der Bundeskanzler ist kein Verfassungsorgan, sondern ein Teil des Verfassungsorgans Bundesregierung (Art. 62 ff. GG), wenn auch mit besonders herausgehobener Stellung (vgl. Art. 64 Abs. 1, Art. 65 Satz 1, Art. 67, 68, Art. 69 GG).

**Zu Frage 5:**

Nach Art. 26 Abs. 1 GG sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig. Angriffskrieg ist jede gewaltsame Aggression, die sich völkerrechtlich nicht rechtfertigen lässt. Das Völkerrecht gibt keine Möglichkeit, bei „unliebsamen“ Wahlergebnissen militärische Gewalt anzuwenden. Daher wäre der Einmarsch der Bundeswehr in den Nachbarstaat X verfassungswidrig (vgl. im Übrigen auch Art. 87a Abs. 2 GG).

**Zu Frage 6:**

Das „Spezialgericht“ wäre unzulässig, wenn es sich dabei um ein Ausnahmegericht handelt (Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG). Ausnahmegerichte sind (Sonder-)Gerichte, die außerhalb der allgemeinen Gerichtsverfassung stehen, die nur für einen bestimmten Fall, für einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Zeit, oft auch nachträglich, errichtet werden. Bei dem „Spezialgericht“ im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Sondergericht in einer konkret-individuellen Situation; die Kriterien des Art. 101 Abs. 1 GG treffen also zu. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es gerade, dass bspw. nicht aufgrund „politischer“ oder „gesellschaftlicher“ Empörung das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verkürzt wird. Das „Spezialgericht“ ist daher unzulässig.